



II-4159 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.13198/4-IV/3/78

1964 IAB

1978 -08- 16

zu 1937/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.1937/J, betreffend die Gewährung einer Doppelstaatsbürgerschaft an Dr.Otto HABSURG durch die Niederösterreichische Landesregierung, die die Herren Abgeordneten Dr.Heinz FISCHER, CZERNETZ, MARSCH und Genossen am 16.6.1978 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1:

Nach § 28 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 hat die örtlich zuständige Landesregierung einem österreichischen Staatsbürger für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft - von den anderen Voraussetzungen abgesehen - dann zu bewilligen, wenn die Beibehaltung wegen der von ihm bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grunde im Interesse der Republik Österreich liegt. Im Falle des Dr.Otto HABSURG wurde dem Bundesministerium für Inneres erst durch Pressemeldungen bekannt, daß ihm die Niederösterreichische Landesregierung die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbes der deutschen Staatsangehörigkeit bewilligt hat. Die diesbezüglichen Staatsbürgerschaftsbeibe-

- 2 -

haltungsakten erhielt das Bundesministerium für Inneres erst am 21. Juni 1978 nach mehrmaligem Ersuchen in Ablichtung übermittelt. Ihnen ist zu entnehmen, daß sich Dr. Otto HABSBURG in seinem Beibehaltungsantrag vom 22.7.1977 auf seine publizistische Tätigkeit, seine bereits bestehende oder künftige Mitgliedschaft zu verschiedenen wissenschaftlichen oder politischen Institutionen sowie auf die in Würdigung seiner Tätigkeit erhaltenen Auszeichnungen beruft. Da der Beibehaltungsakt keine anderen Unterlagen enthält, scheint sich der Bewilligungsbescheid ausschließlich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben zu stützen. Dafür daß - wie nachträglich in Pressemeldungen erklärt wurde - die Niederösterreichische Landesregierung ihrer Entscheidung auch das Eintreten des Dr. Otto HABSBURG für ein unabhängiges Österreich während der Zeit des zweiten Weltkrieges zugrundegelegt hat, gibt es in den vorgelegten Unterlagen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung keine Anhaltspunkte.

ad 2:

Im Sinne des Art. 15 Abs. 8 B-VG könnte gegen die Bewilligung der Doppelstaatsbürgerschaft für Dr. Otto HABSBURG wegen Unterlassung der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens eine Amtsbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, zumal auch sonstige Aufzeichnungen im Beibehaltungsakt des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung fehlen, die eindeutigen Aufschluß über die tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen geben, welche die Niederösterreichische Landesregierung zur Stattgebung des Antrages bewogen haben. Auch der Bewilligungsbescheid selbst sagt darüber nichts aus. Er selbst bedurfte gemäß § 58 Abs. 2 AVG. 1950 keiner Begründung, da er dem Antrag des Dr. Otto HABSBURG entsprach.

- 3 -

Da aber gemäß § 42 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1952 der Verwaltungsgerichtshof einen angefochtenen Bescheid nicht schon bei Vorliegen irgendeines Verfahrensmangels aufzuheben hat, sondern nur wenn dadurch eine andere Entscheidung erflossen wäre, schiene eine solche Vorgangsweise nicht sinnvoll.

ad 3:

Nach § 33 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 ist einem österreichischen Staatsbürger, der " im Dienst eines fremden Staates " steht, die österreichische Staatsbürgerschaft von der örtlich zuständigen Landesregierung zu entziehen, wenn er durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Republik Österreich erheblich schädigt. Den Erläuternden Bemerkungen der seinerzeitigen Regierungsvorlage zum geltenden Staatsbürgerschaftsgesetz ist zu entnehmen, daß der Begriff " im Dienst eines fremden Staates " sowohl die Hoheits- als auch die Privatwirtschaftsverwaltung des fremden Staates erfaßt und hiebei nicht eng ausgelegt werden darf. Ich bin daher der Ansicht, daß auch die Ausübung eines politischen Mandates für einen fremden Staat als Tätigkeit im Dienst eines fremden Staates anzusehen wäre.

ad 4:

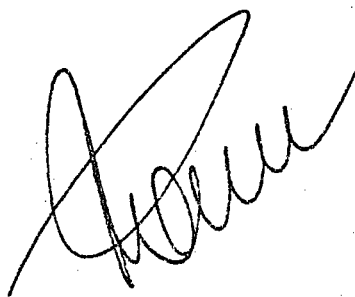
Die Niederösterreichische Landesregierung hat weder mit mir noch mit den zuständigen Stellen des Bundesministeriums für Inneres vor Entscheidung der Frage, ob die Genehmigung einer Doppelstaatsbürgerschaft im Interesse der Republik liegt, Kontakt aufgenommen.

ad 5:

Hinsichtlich der dem Bundesministerium für Inneres im gegenständlichen Fall von der Niederösterreichischen Landes-

- 4 -

regierung zugekommenen Informationen darf ich zunächst auf meine Ausführungen zu Punkt 1 der Anfrage verweisen. Ergänzend dazu ist festzustellen, daß die Zustimmung zur Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach Punkt 3 der Anlage zum Europaratsübereinkommen vom 6.Mai 1963 über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit, BGBl. Nr.471/1975, durch den deutschen Vertragspartner nicht wie üblich über das Auswärtige Amt in Bonn auf diplomatischem Weg unter Einschaltung des Bundesministeriums für Inneres eingeholt, sondern diese Zustimmungserklärung vom Bayerischen Staatsministerium des Innern nach vorhergehendem Briefwechsel unmittelbar dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung übermittelt wurde.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. ...', written in a cursive style.